

Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen

Träger: Gemeinde Malsch



Liebe Eltern,

Kinder brauchen Liebe, Respekt, Zeit zum Spielen und Staunen, Umarmungen, Spaß, die Chance Fehler zu machen, die Chance etwas nochmal zu versuchen. Sie wollen gesehen und gehört werden. Sie brauchen aber auch Träume, Vertrauen, den Platz zum Wachsen und selbstverständlich auch ganz viel Zuneigung.

Mit dem Kindergarten bekommen auch die Erzieherinnen und Erzieher eine Vertrauensposition und somit einen gewissen Einfluss und Bedeutung. Sie sind Wegbegleiter in einer sensiblen und prägenden Lebensphase des Menschen.

Nun ist es wichtig, dass alle Beteiligten zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

Ein achtsamer Umgang miteinander ist uns daher äußerst wichtig. Auch die Erziehung zur Selbstständigkeit, sowie die Vermittlung von Werten, wie zum Beispiel Toleranz, Solidarität, Achtung vor der Natur sind uns ein großes Anliegen. Bei uns haben Kinder die Gelegenheit, viele Kontakte zu knüpfen und ihre sozialen Kompetenzen zu fördern.

Wir wollen den Kindern einen Ort bieten, an dem sie sich wohl und geborgen fühlen. An dem sie Spaß in der Gemeinschaft haben, sich selbst ausprobieren können und immer neue Erfahrungen sammeln können.

Wir wollen Ihnen die Gewissheit geben, dass Ihr Kind in unseren Einrichtungen gut betreut und gefördert wird.

Wir freuen uns auf eine gute und harmonische Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Bechler Bürgermeister

Kindergartenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Keschdenest"

Baumgartenstr. 4 76316 Malsch-Sulzbach Tel. 07246 707-4980 kigasulzbach@malsch.de

Kindertagesstätte "Villa Federbach"

Adolf-Kolping-Str. 45 76316 Malsch Tel. 07246 707-4960

kiga-villa-federbach@malsch.de

Kindertagesstätte "St. Martin"

Johann-Maier-Str. 4 76316 Malsch Tel: 07246 707-4970 kigastmartin@malsch.de

Kindergarten "Zauberwald"

Graf-Albrecht-Str. 46a 76316 Malsch-Waldprechtsweier Tel.07246 707-4990

kigawaldprechtsweier@malsch.de

Träger:

Gemeinde Malsch, Hauptstr. 71, 76316 Malsch

Inhalt 1.5 Kinder die von der Schule zurückgestellt werden 6 1.6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit dem Schuleintritt...... 6 3.2 Übernahme des Elternbeitrages 8 4.2 Aufsichtspflicht 9 5.1 Zusammenarbeit Träger, Mitarbeiter/innen und Personenberechtigten 9 7. Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen 10 8. Versicherungen – Aufsichtspflicht / Haftpflicht...... 11 8.3 Haftung bei Verlust oder Beschädigung......11 9. Regelungen in Krankheitsfällen 11 9.1 Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) 11 9.2 Einrichtungsbesuchsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).............. 12 9.3 Besuch einer öffentlichen Einrichtung – Regelungen...... 12

Kindergartenordnung	ı der kommunalen	Kindertageseinrichtungen	der Gemeinde Malsch

11.6. Weitere Bestimmungen	16
11.7. Inkrafttreten	

Kindergartenordnung

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und den dazu gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zustimmen.

1. Aufnahme

1.1 Allgemeine Aufnahme

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

1.2 Aufnahmekriterien

Die allgemein gültigen Aufnahmekriterien entnehmen Sie bitte unserer Homepage der Gemeinde Malsch unter der Rubrik: Betreuung/Bildung

1.3. Voraussetzungen für eine Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in einer Kindestageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die letzte Vorsorgeuntersuchung. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie des Aufnahmebogens.

1.4 Kinder mit Förderbedarf

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.5 Kinder die von der Schule zurückgestellt werden

Kinder, die vom Besuch der Grundschule nach Prüfung der Schule oder eigenem Antrag der Personenberechtigten zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse oder Präventivklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

1.6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses mit dem Schuleintritt

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt im September. Dies bedeutet, dass automatisch Kindergartengebühren für den Monat September fällig werden, sofern ein erweitertes Betreuungsverhältnis bis zum Tag der Einschulung vereinbart wurde. Der Hauptferienmonat August bleibt weiterhin beitragsfrei. Wenn das Betreuungsverhältnis bereits zum Ende der Sommerschließung der Einrichtung enden soll, ist eine schriftliche Erklärung über das Abmeldeformular bis

Ende März erforderlich. Damit wird die Platzvergabe für die neu aufzunehmenden Kinder erleichtert. In der Regel wird für die meisten Schulanfänger die Kindergartenzeit mit Beginn der Sommerschließung der Kindeseinrichtung beendet sein.

1.7. Änderung personenbezogener Daten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen, erreichbar zu sein.

1.8 Betriebsformen

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch werden folgende Betriebsformen angeboten:

- Regelgruppe: Vor-, und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung
- Verlängerte Öffnungszeit: die Betreuungszeit ist zusammenhängend
- Ganztagesbetreuung I, II und III: die Betreuungszeit ist zusammenhängend

2. Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten, Ferien

2.1 Öffnung,- und Schließzeiten

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.6), geöffnet.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Abmeldung

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, soll es über die Kita-Info-App (Stay-Informed) umgehend abgemeldet werden.

2.3 Besuchsregeln nach Betreuungszeit

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.4 Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der jeweiligen Sommerschließzeit der Kindertageseinrichtung.

Die **Schließzeiten** werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung der Elternbeiräte festgelegt.

Zusätzliche Schließungstage oder Änderung der Betreuungszeit, können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah in Absprache mit dem Träger, unterrichtet.

3. Elternbeitrag

3.1 Erhebung Elternbeiträge

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser wird nach dem Württembergischen Modell berechnet. Bei diesem Modell werden alle Kinder einer Familie unter 18 Jahren berücksichtigt, die in dem gemeinsamen Haushalt leben.

Die Gebühren der Kinderbetreuungsbeiträge können auf der Homepage der Gemeinde Malsch unter "Gebühren Kindertageseinrichtungen" nachgelesen werden. Die Beiträge sind im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.6), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung, zu zahlen. Der Elternbeitrag wird in den Monaten September bis Juli erhoben. Der Ferienmonat August wird nicht berechnet – Ausnahme: Erstbeitrag, bei Eintritt des Kindes im Monat August.

Für **Schulanfänger** ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Schuleintritt erfolgt.

3.2 Übernahme des Elternbeitrages

Sollten es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Gemeindeverwaltung) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

4.1 Verantwortung vor- und nach sowie während der Betreuungszeit

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.2 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel, mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder, mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) liegt die Aufsicht bei den Personensorgeberechtigten, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Für Besuchskinder im Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten, sowohl auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie in der Einrichtung, verantwortlich.

5. Zusammenarbeit

5.1 Zusammenarbeit Träger, Mitarbeiter/innen und Personenberechtigten

Der Träger, sowie die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung, wünschen sich im Interesse der pädagogischen Förderung des Kindes, eine gute Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten. Die Personenberechtigten verpflichten sich mit Anmeldung ihres Kindes zu einer aktiven Zusammenarbeit und einem respektvollen Umgang.

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

5.2 Konfliktsituationen im Verhältnis von Personenberechtigten

Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern reibungslos zusammenarbeiten zu können.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

5.3 Neutralität wahren

Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

6. Orientierungsplan

Kindergarten und Kinderkrippen haben neben den Aufgaben der Erziehung und Betreuung auch einen Bildungsauftrag. Er orientiert sich an den altersstrukturellen Bedürfnissen der Kinder.

Neben der spontanen Beobachtung im Alltag, ist das regelmäßige Dokumentieren von individuellen Entwicklungen des Kindes (z.B. Gesprächsaufzeichnungen, Fotos etc.), Voraussetzung für jedes weitere pädagogisches Handeln. Die systematische Erfassung und Einschätzung der Entwicklungsprozesse jedes einzelnen Kindes dient auch dazu, die Qualität der Arbeit zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Voraussetzung für die Dokumentation von Fotos etc. ist das Einverständnis der Eltern.

7. Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Mit der gemeinsamen erstellten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 14. Februar 2002 werden neue Akzente in der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen gesetzt.

"Die Eltern sind über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation zu informieren. Vor Beginn der intensiven Kooperation, ein Jahr vor Schuleintritt, werden die Eltern um eine schriftliche Einwilligung die z.B. erlaubt, Gespräche mit Lehrer/innen über den Entwicklungsstand des Kindes zu führen, gebeten.

Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch

Mit dieser Regelung werden das Elternrecht und die Elternverantwortung, auch im Hinblick auf den Datenschutz gewahrt.

Dies gilt auch für die Beteiligung anderer schulischer und außerschulischer Dienste und Institutionen (z.B. Frühförderung)."

8. Versicherungen – Aufsichtspflicht / Haftpflicht

8.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. In der Regel liegt sie bei den Eltern. Während dem Besuch der Kindertageseinrichtung übernimmt der Träger, durch den Vertrag, die Aufsichtspflicht.

8.2 Unfallversicherung

Nach den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3 Haftung bei Verlust oder Beschädigung

Die Kindestageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine** Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

9. Regelungen in Krankheitsfällen

9.1 Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 5a.

9.2 Einrichtungsbesuchsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, sowie bakterieller Ruhr.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Covid 19, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

9.3 Besuch einer öffentlichen Einrichtung – Regelungen

Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Parayphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9.4 Wiederaufnahme

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

9.5 Verabreichung von Medikamenten

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach **schriftlicher** Vereinbarung, zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9.6 Impfpflicht

Wir weisen darauf hin, dass es eine Masernimpfpflicht gibt. Zusätzlich wird, vor der Aufnahme des Kindes, die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) empfohlen.

10. Kündigung und Wechsel der Betreuungsform

10.1 Kündigungsfrist/Abmeldung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Eine Abmeldung erfolgt über das Abmeldeformular. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag des Schuleintritts im September. Bei Inanspruchnahme muss der Monat September bezahlt werden.

10.2 Wechsel der Betreuungsform

In begründeten Fällen ist ein Wechsel der Betreuungsform z.B. von Regelbetreuung in verlängerte Öffnungszeit oder Ganztagesbetreuung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass in der gewünschten Betreuungsform ein entsprechender Platz vorhanden ist. Der Betreuungswechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, zu beantragen und zu begründen. Kurzzeitige (z.B. für einen Monat) und kurzfristige Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich. Dazu gehören beispielsweise die Erkrankung oder der Krankenhausaufenthalt einer maßgeblichen Betreuungsperson oder eine kurzfristige berufliche Veränderung bei den Eltern.

10.3 Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Trägers

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Ausgeschlossen werden können, ohne Einhaltung einer Frist, auch Kinder, die durch ihr besonderes Verhalten andere Kinder und Mitarbeitende gefährden oder stark belästigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

10.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, unter Angabe des Grundes schriftlich, kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

11. Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3

11.1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für das/das Kind/er anstelle der Eltern zusteht.

11.2. Bildung des Elternbeirates

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestes zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

11.3. Aufgaben des Elternbeirates

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung, einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

11.4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

Die Elternbeteiligung ist dabei als eine beratende Tätigkeit vorgesehen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung, sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

11.5. Sitzung des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens ein Elternteil oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

11.6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers, oder auf dem Gebiet einer Gemeinde, können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

11.7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 2. April 2008 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit der letzten gültigen Änderung vom 27. Juni 2023 wurde am 22.10.2024 durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch die Ordnung "Kindergartenordnung der kommunalen Kindertageseinrichtungen" beschlossen.